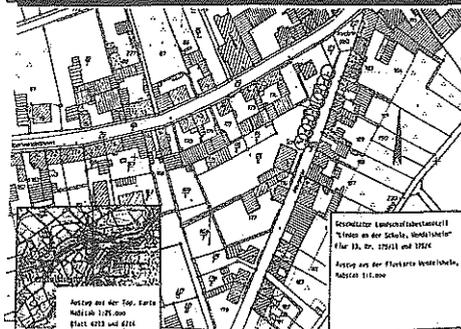


Ämliche Bekanntmachungen

Kreisverwaltung Alzey-Worms



Rechtsverordnung

**über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Linden an der Schule, Wendelsheim“ Kreis Alzey-Worms,
vom 10. April 1992**

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baumbestand wird zum „Geschützten Landschaftsbestandteil“ bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Linden an der Schule, Wendelsheim“.

§ 2

(1) Die 2 Winterlinden (*Tilia cordata*) sowie 6 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) stehen auf den Grundstücken Flur 13 Nr. 175/11 und 175/4 in der Gemarkung Wendelsheim; hier gehören zu dem Geschützten Landschaftsbestandteil alle Linden mit einem Stammumfang von mindestens 1,20 m, gemessen in 1,0 m Höhe.

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Lindenbestandes, dessen besonderer Schutz wegen seiner Bedeutung

1. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (prägende und gliedernde Erscheinung der Ortschaft) und
 2. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (günstige Beeinflussung des Lokalklimas und Lebensraum zahlreicher Vögel und Kleinlebewesen)
- erforderlich ist.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über den Baumkronen und im Traufbereich der Bäume,
3. die Veränderung oder Beeinträchtigung des Wurzelraumbereiches, das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Entfernen von Ästen,
4. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Baumbestandes hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumbestandes dienen,
2. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die zur Unterhaltung vorhandener Energieversorgungsanlagen und -leitungen erforderlich sind,
3. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumpfils der Straße und das Entfernen von abgestorbenen Ästen durch den Straßenbausträger, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer hat jede an den Bäumen erfolgte oder ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Baumbestandes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms unter Beachtung des Schutzzweckes erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,

§ 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über den Baumkronen und im Traufbereich der Bäume errichtet oder verlegt,

§ 4 Nr. 3 den Wurzelraumbereich verändert oder beeinträchtigt, das Wurzelwerk beschädigt sowie Äste entfernt,

§ 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Baumbestandes hinweisen, anbringt oder aufstellt und

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Alzey, 10. April 1992
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Erbes (Kreisbeigeordneter)